

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3172K – HAFTPFLICHT – ALL IN SMALL HAUS UND GRUNDBESITZ

### 1. Schäden durch Witterungsniederschläge

Abschnitt B, Ziffer 11, Pkt. 3 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfließungen und Leitungen aller Art, an Stukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffsböden und dgl.), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art sowie an Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (insbesondere Stiegenhaus und Gänge) leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 6 und 11 AHVB ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen Ersatz für Wiederherstellungskosten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat. Zu den Wiederherstellungskosten zählen auch Trocknungskosten.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben:

- die Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, wie die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen (Dippelbäume, Träme und dgl.);
- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie z. B. am Dach oder an den Fassaden) sowie an Türen innerhalb von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten und Fenstern.

Als Wiederherstellungskosten gelten die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen. Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikel 1 AHVB.

Eine Versicherungsleistung aus diesem Deckungsbaustein wird nur erbracht, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### 2. Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge – Neuwertersatz

In Erweiterung zu Pkt. 1 ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen für durch Witterungsniederschläge beschädigte Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge den Neuwert, jeweils zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens ohne Abzug einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

### 3. Schäden an Müllgefäßen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Müllgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen (behördlichen) Müllabfuhr. Die Bestimmungen gemäß Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der **Pauschalversicherungssumme EUR 15.000,-**.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem **Versicherungsfall EUR 100,-**.

### 4. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)

Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet. Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:

- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
- Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung